

Beitragsordnung

Der **Jahresbeitrag** des Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Steuerring) ist sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Beitragsstaffelung.

Übrigens: Durch den Mitgliedsbeitrag wird Ihnen ebenfalls **Steuerrechtsschutz** vor den Finanzgerichten gewährt. Details können Sie bei Ihrem Berater erfragen oder der Satzung entnehmen.

Beitragsklasse	Jahreseinnahmen des Mitglieds (brutto)	Mitgliedsbeitrag (brutto)
Höchstbeitrag	über 150.000 €	350 €
12	bis 150.000 €	310 €
11	bis 130.000 €	258 €
10	bis 80.000 €	235 €
09	bis 73.000 €	202 €
08	bis 62.000 €	181 €
07	bis 50.000 €	160 €
06	bis 45.000 €	145 €
05	bis 41.000 €	125 €
04	bis 33.000 €	101 €
03	bis 28.000 €	87 €
02	bis 20.000 €	72 €
01	bis 12.000 €	55 €
Einmalige Aufnahmegebühr		14 €

Bei **Ehepaaren** und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammenveranlagt werden können, werden die Brutto-Jahreseinnahmen zusammengerechnet – beide Ehegatten bzw. Lebenspartner werden Mitglied.

Personen, die die Leistungen des Steuerrings nicht in Anspruch nehmen können, haben die Möglichkeit einer **Fördermitgliedschaft**. Dies wird im Einzelfall vom Vorstand genehmigt. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 40 €.

Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds – und ggf. seines Ehegatten – sind wichtig, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind beispielsweise:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en) einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
- sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
- steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten); z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG, Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG, Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz, Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass, Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Zuschläge nach § 3b EStG
- pauschal versteuerte Einnahmen
- Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil / Ertragsanteil)
- Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG
- 250 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungsteuer)
- 250 % der Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung

Der Vorstand
Darmstadt, den 21.07.2015